



## **B-Plan Nr. 77 Rockermaier-Areal**

### **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Vorhabensträger: Stadt Moosburg a. d. Isar

Verfasser: Büro Freiraum  
Johan Berger  
Oberer Graben 3a  
85354 Freising

Stand: 07.05.2020 / 02.08.2022

# Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Prüfungsinhalt.....	3
1.2.	Datengrundlagen .....	3
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2.	Wirkungen des Vorhabens .....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
2.2	Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	4
3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	20
6	Gutachterliches Fazit.....	20

## **1. Einleitung**

### **1.1 Prüfungsinhalt**

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

### **1.2. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Internetauskunft Arteninformationen, Mustervorlage Stand Januar 2020
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bearbeitung Büro Schober, ABSP Landkreis Freising, März 2001
- Begehung des Geländes am 18. und 19. Januar 2020
- Mehrere Kartierungen vor Ort durch das Fachbüro Biologie zwischen Juli und September 2021/Frühjahr 2022 (siehe Anlage 2c)

### **1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Abriss der bestehenden Hofgebäude
- Überbauung von Altgrasbereichen, Gehölzaufwuchs und Kiesflächen im Bereich der Hofgebäude (Gartenbrache)
- Überbauung Landschaftsbestandteil (Feldgehölz gem. Art. 16 BNatSchG)
- Lärmemissionen und Erschütterungen

## 2.2 Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren für Fledermäuse
- Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten für den Biber
- Verlust von Brutplätzen in den Gebäuden und Nahrungshabitaten von Vögeln
- Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten heckenbewohnender Vogelarten
- Störung und Beunruhigung durch Verkehr, Lärm und Licht.

## 3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Abstand der Bebauung inkl. Baugruben zum Ufer von mind. 5 m
- Abstand mit Zaun zum Ufer von mind. ca. 3 m
- Pflanzung von Gehölzen im Uferbereich
- Abriss der Gebäude Mitte November bis Ende Februar, nach Abklärung von Winterquartieren
- Neupflanzung von Laubbäumen und Sträuchern
- Abräumen der Halden mit Gehölzen, Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung zwischen 01. Oktober und 29 Februar.
- Einbau von 5 fassadenintegrierten Fledermauskästen (Fassadensteine bestehend aus jeweils einem Grundstein, einem Aufbaustein, einem Schlussstein z. B. Fa. Hasselfeldt), Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz
- Anbringen von je 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt: .

Aufstellen von mind. je 5 Fledermauskästen mit Eignung als Tagesversteck und Nistkästen, vor Umsetzung des Gebäudeabrisses, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet



Luftbild, Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung Januar 2020 mit Darstellung des B-Planumgriffs.

Das Untersuchungsgebiet besteht im Nordteil überwiegend aus intensiv bewirtschafteter Ackerfläche. Angebaut ist derzeit Wintergetreide. Die Ackerfläche wird durch eine mesophile Laubgehölzhecke in zwei Teile getrennt. Die Laubgehölzhecke besteht überwiegend aus Schlehen und Rotem Hartriegel.

Quer durch das Gebiet verläuft die Saliterstraße, welche innerhalb des Baugebiets als Kiesweg ausgebildet ist. Südlich der Saliterstraße gibt es ein landwirtschaftliches Anwesen, welches schon vor Jahren aufgegeben wurde. Die Zufahrten zu der Hoffläche sind als Wassergebundene Decke

ausgeführt. Die Mistgrube und der Bereich drum herum sowie ein Streifen vor der Scheune sind betoniert. Die Grünflächen südlich des Hühnerstalls, sowie der ehemalige Garten bis hin zu den Bahngleisen außerhalb des Grundstücks sowie der Uferbereich am Mühlbach sind brachgefallen mit Altgrasbereichen. Zum Teil gibt es hier 2-3 jährigen Gehölzaufwuchs aus Rotem Hartriegel und Robinien, im ehemaligen Garten auch älter. Der im Luftbild noch erkennbare Baumbestand ist zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bereits gerodet. Lediglich die Linde zwischen Gebäude und Saliterstraße steht noch. Die gerodeten Gehölze wurden in einer Halde in der Nähe der Saliterstraße westlich der Gebäude aufgehäuft. Zum Größten Teil wurden die Wurzelstümpfe entfernt. Die Linde mit einem Stammumfang von 2,60 cm ist vital und weist allenfalls kleine beginnende Höhlungen sowie einen überwallten Riss auf. Der Baum ist zu erhalten. Der Uferbereich des Mühlbachs ist steil und teilweise unbefestigt. Zahlreiche Wege aus dem Wasser sowie entlang des Uferbereichs sowie Fraßstellen deuten auf Biberaktivitäten hin. Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich ein Wehr im Mühlbach mit einem Gebäude für Wasserkraftnutzung.

Die ehemaligen Gebäude sind in schlechtem, baulichen Zustand und weisen zahlreiche Spalten auf. An einem Schuppengebäude ist das Dach eingebrochen. Die ehemaligen Scheunengebäude weisen zudem teilweise gebaute Einflugöffnungen für Vögel auf. Beiderseits der Scheune über dem Stall sind Bretter und Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten angebracht. Teilweise sind zugängliche Innenbereiche und auch Außenfassaden mit Platten verkleidet. Aufgrund der relativ großen Einflugöffnungen und der zahlreichen Spalten und Verstecke ist jedoch mit Artvorkommen zu rechnen.



Abb 1: Blick von Osten auf die landwirtschaftliche Fläche mit Hecke, 18.01.2020



*Abb 1: Blick auf Stall, Hühnerstall mit dahinterliegendem Wohnhaus von Osten 18.01.2020*



*Abb 1: Blick entlang der Westseite der Gebäude in Richtung Nordwesten, (Halde mit den gefällten Gehölzen) , 18.01.2020*



*Abb 1: Blick entlang der Westseite der Gebäude in Richtung Süden, (Teilweise zugewachsene Wassergebundene Wegedecke, 18.01.2020*



*Abb 1: Ehemaliger Hühnerstall mit offenem Dach , 18.01.2020*



*Abb 2: Westseite der Gebäude. 18.01.2020*



*Abb 1: Blick entlang der Mühlbachufers in Richtung Osten, 18.01.2020*



Abb 1: Mühlbach vom Wehr bachabwärts, 18.01.2020

Abb 1: Offene bzw. Fenster Wohgebäude, 18.01.20



Abb 1: Öffnungen und Holzverkleidung, 18.01.20



Abb 1: Nisthilfen unterhalb des Daches sowie Taubenhaus , 18.01.2020



Abb 1: Ehemaliger Geflügelstall, 18.01.2020



Abb 1: Ehemalige Gülle/Mistgrube, 18.01.2020



Abb 1: Öffnungen in der Wand und Nisthilfen Westseite, 18.01.2020



Abb 1: Teilweise bewachsene Wasergebundene Decke, 18.01.20



Abb 1: Wehr, 18.01.2020



Abb 1: Halde mit den gefälltten Gehölzen, 18.01.20



Abb 1: Linde beginnende Höhlungen und Riss unten.



Abb 1: Fraßspuren Biber, 18.01.2020



Abb 1: Ausstieg Biber, 18.01.2020



Abb 1: Biberspuren, 18.01.2020



Abb 1: Linde, 18.01.2020

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot):**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Innerhalb und im näheren Umgriff gibt es keine Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Säugetiere

### 4.1.2.1 Säugetiere

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

**Säugetiere**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g					1	1
<i>Castor fiber</i> *	Biber *		V	g	g		1	1			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?					1	1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g		4	4		1	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g					1	1
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g					1	1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?		4	4			1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?		4	4			2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g			4		1	1
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	?		4	4			1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g					1	1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u						1	1

Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für TK 7537 Moosburg a. d. Isar.

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009<sup>1</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

**RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016<sup>2</sup>

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

<sup>1</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

<sup>2</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

**Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

<b>Biber (Castor fiber)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote Liste-Status Deutschland: V</b>	<b>Bayern:</b>
<b>Art im Wirkraum:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene <b>Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Biber sind die zweitgrößten Nagetiere der Erde. Sie sind reine Pflanzenfresser. Am liebsten ernähren sich Biber als Vegetarier von frischem Grünzeug, Kräutern, Sumpf- und Wasserpflanzen etwa oder Blättern, Zweigen und Schösslingen. Im Winter fressen Biber Baumrinde, indem sie die Rinde der abziehen - aber nur als Notnahrung. Bieber leben in geräumigen Wohnbauten den Biberburgen oder graben Röhren in die Uferböschung. Der Eingang liegt immer unter Wasser. Biber sind vor allem dämmerungs- oder nachtaktiv. Sie halten keinen Winterschlaf. Die Jungen kommen im Frühjahr nach einer Tragzeit von 100 Tagen im April bis Juni auf die Welt. Die jungen Biber werden ca. zwei Monate lang gesäugt. Nach Erlangen der Geschlechtsreife mit 3 Jahren werden die Jungtiere vertrieben. Biber sind streng geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 15.03 gefangen oder getötet werden oder unbesetzte Biberburgen beseitigt werden.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Die Biberpopulation im gesamten Landkreis Freising sowie auch im Stadtgebiet Moosburg ist gut entwickel. Der Erhaltungszustand im Landkreis Freising ist gut. Im angrenzenden Mühlbach sind Bieber vorhanden. Im Umgriff des Bebauungsplans am Ufer des Mühlbachs befinden sich Fraßspuren. Der Uferbereich des Mühlbachs im Untersuchungsbereich war am Ortstermin gut einsehbar. Entlang des Uferbereichs gab es keine Hinweise auf einen Biberbau.</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Verlust Teilbereiche Nahrungshabitat, Eingriffe in den Uferbereich	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand der Bebauung inkl. Baugruben zum Ufer von mind. 5 m</li> <li>- Abstand mit Zaun ca. 3 m zum Ufer,</li> <li>- Pflanzung von Gehölzen im Uferbereich</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
<p>Da im Untersuchungsraum kein Bau festgestellt wurde, ist eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren auszuschließen. Bei mobilen Alttieren ist eine Tötungs- oder Verletzungsgefahr durch Abriss- oder Bauarbeiten extrem unwahrscheinlich.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
<p>Hinweise auf einen Biberbau innerhalb des Untersuchungsbereichs ergaben sich nicht. Durch die eher naturferne Ausstattung der Uferbereiche liegt keine Erhebliche Störung vor, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.</p>	

## Biber (Castor fieber)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

## Fledermäuse

### 1 Grundinformationen

#### Breiflügfledermaus

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Sie besiedelt offene parkartige Landschaften die ackerbaulich dominiert sind. Sommerquartier spaltenförmige Verstecke im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, Fensterläden, als Winterquartier Zwischendecken von Gebäuden

#### Großes Mausohr

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Gebäudefledermaus, Jagdgebiet (bis 25 km Entfernung) in strukturreichen Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder, aber auch Äcker, Sommerquartiere sind geräumige Dachboden ohne Zugluft und Störungen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen in weit über 100 km Entfernung

#### Kleine Bartfledermaus

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Typische Dorffledermaus, Jagdgebiet (bis 3 km) in gut strukturieren Landschaften mit Hecken, Obstgärten und Gewässer mit Ufergehölzen. Sommerquartier an Gebäuden hinter Außenwandverkleidungen, Fensterläden, Garagen und Scheunen, Teilweise auch in Spalten zwischen Geibel und Dachüberstand. Winterquartiere ausschließlich unterirdisch.

#### Großer Abendsegler

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Lebensräume mit gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und andren älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagd auch über beleuchteten Flächen. Quartiere sind überwiegende Spechthöhlen in Laubbäumen, ersatzweise vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Fortpflanzungsnachweise in Bayern selten. Wanderungen bis über 1000 km Distanz

#### Rauhhaufledermaus

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Bevorzugt natürliche Baumquartiere aber auch Flachkästen oder andere Spaltenquartiere. Auch Hütten werden regelmäßig besiedelt. Winterquartiere kommen hauptsächlich in Bauhöhlen und -spalten vor, im besiedelten Bereich gibt es immer wieder Funde in Brennholzstapeln. Die meisten Beobachtungen gibt es im Sommer und während der Zugzeiten in wald- und gewässerreichen Landschaften. Jagdquartiere sind Auwälder, Waldrandstrukturen, Hecken. Entfernung bis 6,5 km.

#### Zwergfledermaus

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Die anpassungsfähigste unter den Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Windbrettern. Kolonien wechseln gelegentlich das Quartier. Winterquartiere befinden sich in Mauerspalten, Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch Eingangsbereichen von Höhlen. Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte Invasionen. Damit werden Einflüge zur Erkundung in Gebäude bezeichnet. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein.

#### Mückenfledermaus

RLD D / RLB V

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.



Fledermäuse	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Abriss der Gebäude im Herbst Ende September/Anfang Oktober - Abräumen der Halden mit Gehölzen Ende September/Anfang Oktober	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b> Störung durch Abriss der Gebäude, Entfernen der Gehölzhalten und Baufreimachung des Baufelds.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Abriss der Gebäude im Herbst Ende September/Anfang Oktober - Abräumen der Halden mit Gehölzen Ende September/Anfang Oktober - Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01. Oktober bis 29. Februar.	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung durch das Fachbüro Biologie wurden keine Quartiere nachgewiesen.

4.1.2.2                      *Reptilien*

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

[entsprechend 4.1.1]

**Kriechtiere**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u				1		

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung durch das Fachbüro Biologie konnten Artvorkommen der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden.

**4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

[entsprechend 4.1.1]

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

**Vögel**

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA					Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u						g						2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g					g	g			2		2
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g			g								3
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s						?			2			3
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u						u						1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			u									2			2
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			g	g			g		g		g				1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g					g			2			2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s						s			2			2
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			g	g			g	g	g		g				2
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		s						s			2			
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		s												1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g						g			2			2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g			g	g							3
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u						u						1
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	u						u						2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			u						u						2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g						g			2			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g						g			2			2
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	u												2
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u						u						2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u						u						1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g						g						1
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g									2			2
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	u				g	u			g				2
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g												3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	g						g			2			2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g						g			2			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u						u						2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	s						u						2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			u						u						1
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s						s			3			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g						g						2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g									2			
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		?						g			3			2

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

Die gemäß Arteninformation auf der Seite des Landesamtes für Umwelt im Bereich der TK-7537 (Moosburg a. d. Isar) potentiell vorkommenden geschützten Vogelarten wurden aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung im Projektgebiet weiter abgeschichtet und folgende Arten näher untersucht.

<b>Gebäudebrüter (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,)</b>	<b>Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>	

## Gebäudebrüter (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschalbe,)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### Mauersegler

RLB 3

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten.

### Mehlschwalbe

RLB 3 / RLD 3

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung

### Rauchschalbe

RLB V / RLD 3

Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Den Luftraum teilen sich Rauchschalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht

### **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschalbe)

### **Lokale Population:**

Der Bestand der Rauchschalbe ist durch durch Aufgabe der Viehhaltung im Landkreis stark zurückgehend. Für die anderen Arten liegen keine Angaben vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

## **2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Abriss der Gebäude Verlust an Nistplätzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von je 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von Ersatznistkästen vor Abriss bis zum Ende der Bauphase.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störung bei Abrissarbeiten während der Brutzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5**

## Gebäudebrüter (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### BNatSchG

Jungvögel können bei Abriss der Gebäude in der Brutzeit getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung durch das Fachbüro Biologie konnten keine Brutstätten gefährdeter Arten nachgewiesen werden!

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevanten Arten nicht betroffen sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

## 6 Gutachterliches Fazit

Der Bebauungsplan 77 Rockermeier-Areal führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von März bis August, Abrücken der Bebauung zum Mühlbach) und von spezifischen CEF-Maßnahmen (Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen bis zum Ende der Baumaßnahme) nicht vor.

Aufgestellt 19.12.2021 / 02.08.2022

Büro Freiraum